

Geschäftsordnung MR / 17.12.2020

Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR)

Vom 11. Mai 2017
(AMBI 2017, S. 26)

geändert am 19. Juli 2018
(AMBI 2018, S. 17)

geändert am 15. Oktober 2020
(AMBI 2020, S. 4)

zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 9)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Geschäftsordnung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
(GO MR)**

**Vom 11. Mai 2017
(AMBI 2017, S. 26)**

**zuletzt geändert am
17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 9)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Medienrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse des Medienrats
- § 6 Ausschluss von der Abstimmung

Zweiter Unterabschnitt
Vertraulichkeit

- § 7 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse des Medienrats

- § 8 Bildung der Ausschüsse
- § 9 Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatzausschuss)
- § 10 Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss)
- § 11 Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss)

- § 12 Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)
- § 13 Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)
- § 14 Beschließender Ausschuss
- § 15 Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse
- § 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Dritter Abschnitt
Vorstand des Medienrats

- § 17 Vorstand

Vierter Abschnitt
Beschwerden und Eingaben

- § 18 Behandlung von Beschwerden und Eingaben

Fünfter Abschnitt
Wahlen, Zustimmung und Ernennung

- § 19 Wahl des Vorstands
- § 20 Wahl des Präsidenten
- § 21 Wahl eines Interimspräsidenten
- § 22 Bestimmung des Geschäftsführers
- § 23 Ernennung des Mediendatenbeauftragten

Sechster Abschnitt
**Amtshindernisse, Abberufung des
Präsidenten**

- § 24 Amtshindernisse
- § 25 Abberufung des Präsidenten

Siebter Abschnitt
**Genehmigung durch den Präsidenten
und Anfragen aus dem Medienrat**

- § 26 Genehmigung durch den
Präsidenten
- § 27 Anfragen aus dem Medienrat

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 28 Rücknahme einer Befugnis-
übertragung
- § 29 Abweichungen im Einzelfall
- § 30 Personen- und Funktions-
bezeichnungen
- § 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1
**Ladung zu den Sitzungen des
Medienrats**

(1) Die Sitzungen des Medienrats werden vom Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) ¹Der Medienrat soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen-treten. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwölf Mitgliedern muss er zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2
Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BayMG ausgeschlossen ist. ²Die Befugnis des Medienrats, im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) Die Begründung für eine Abweichung von der Gleichstellungsregel des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayMG durch eine entsendende Organisation oder Stelle wird dem Medienrat schriftlich bekannt gegeben.

(3) ¹Personen, die nach § 3 Abs. 3 bis 5 zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. ²Durch Beschluss kann weiteren Personen die Teilnahme gestattet werden.

(4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. ²Über die Zustimmung nach Satz 1 unterrichtet der Vorsitzende den Medienrat zu Beginn der jeweiligen Sitzung. ³Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufzeichnungen unterbleiben.

§ 3
Teilnahme an den Sitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Medienrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung ist rechtzeitige Entschuldigung an den Vorsitzenden erforderlich. ³Die Entschuldigung ist unverzüglich nachzureichen, wenn sie früher nicht möglich war.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesen-

heitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) ¹Der Präsident und sein Stellvertreter (Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Medienrats sind sie hierzu verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) ¹Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitern der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen; der Vorsitzende darf ihnen das Wort erteilen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss das Wort erteilt werden.

§ 4

Tagesordnung, Sitzungsleitung

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Der Vorsitzende weist die Anträge den jeweils zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zu. ⁴Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit unmittelbar auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt fünf weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. ⁵Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ⁶Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Medienratsmitglieder dem nicht widerspricht. ³Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn Widerspruch nicht erhoben wird.

(3) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf. ³Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann er nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.

(4) ¹Über die Sitzungen des Medienrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. ²Die Mitglieder des Medienrats und die in Art. 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayMG genannten Organe der Landeszentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ³Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift sind zulässig; sie sind nach der auf die Übermittlung der Niederschrift an die Mitglieder folgenden nächsten Sitzung des Medienrats zu löschen. ⁴Nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift durch den Medienrat wird deren Inhalt im Internetauftritt der Landeszentrale für die Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit er die in öffentlicher Sitzung verhandelten Tagesordnungspunkte betrifft.

§ 5

Beschlüsse des Medienrats

(1) ¹Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird

angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(2) ¹Der Medienrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind festzuhalten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

§ 6

Ausschluss von der Abstimmung

(1) Ein Mitglied des Medienrats ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.

(2) Bei Einzelfallentscheidungen, insbesondere der Genehmigung von Angeboten und Förderentscheidungen, ist ein Mitglied des Medienrats von der Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn es selbst Beteiligter ist,
2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wenn es einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z. B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.

(3) ¹Hält sich ein Mitglied des Medienrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 gegeben sind oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies dem Vorsitzenden des Medienrats mitzuteilen. ²Der Medienrat entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf sich auch an der weiteren Beratung des Beschlusspunktes nicht beteiligen.

(4) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(5) Ein Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn des Absatz 1 oder 2 oder Anlass für die Besorgnis der Befangenheit im Sinn des Absatz 3 besteht oder eine Unvereinbarkeit im Sinn des Art. 10 Abs. 4 BayMG vorliegt.

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

§ 7

Vertraulichkeit

(1) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personen-gesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Medienrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

(2) ¹Auf Antrag kann der Medienrat einzelnen Mitgliedern gestatten, in den Räumen der Landeszentrale Einsicht in Originalunterlagen und sonstige für die Beurteilung eines Beschlussgegenstandes erforderliche Akten der Landeszentrale zu nehmen. ²Satz 1 gilt für den Beschließenden Ausschuss und vorberatende Ausschüsse sowie den Vorstand des Medienrats entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Medienrats

§ 8

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Medienrat hat folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatz-ausschuss),
2. Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss),
3. Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss),
4. Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss),

5. Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss),

6. Beschließender Ausschuss.

(2) ¹Der Medienrat kann ferner jederzeit Ausschüsse für besondere Fragen bilden. ²Deren Aufgaben und Zusammensetzung sind genau zu regeln. ³Ausschüsse für besondere Fragen werden für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt.

(3) Zur Vorbereitung der Beratung einzelner besonders wichtiger, besonders schwieriger oder eilbedürftiger Fragen kann jeder Ausschuss einen Unterausschuss einsetzen.

§ 9

Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatzausschuss)

Zu den Aufgaben des Grundsatzausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher und medienpolitischer Bedeutung einschließlich der allgemeinen Regelungen der Rundfunkstaatsverträge,
2. Zustimmung zum Haushalts- und Finanzplan sowie zum Jahresabschluss,
3. Zustimmung zu Satzungen des Verwaltungsrats nach Art. 22 Abs. 2 (Gebührensatzung), Art. 23 Abs. 12 BayMG (Fördersatzung), nach § 104 Abs. 10 und 11 MStV (Kommissionsgebühren- und -finanzierungssatzung) und nach Art. 5 Abs. 1 AGRf,
4. Grundsätze der Rechtsetzung der Landeszentrale, vor allem der vom Medienrat zu beschließenden Satzungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 7 Satz 3, Art. 20 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 4, Art. 25 Abs. 8 und Art. 26 Abs. 6 BayMG, der Satzungen

nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, einschließlich der Satzung nach § 14 Abs. 7 JMStV (Aufwandsentschädigung der KJM-Mitglieder), und dem Medienstaatsvertrag,

5. Richtlinien zur Förderung besonderer Rundfunkangebote,
6. Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten,
7. Grundsatzfragen der Genehmigung von Anbietern, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten oder der Zusammenarbeit von benachbarten Sendegebieten,
8. Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
9. Fragen, die mit der Geschäftsordnung zusammenhängen und
10. die Wahlprüfung nach § 6 i. V. m. § 4 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV) vom 9. Januar 2017 (GVBl. S. 2) einschließlich der Grundsätze der Wahlen zum Medienrat sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung – VRS).

§ 10

Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss)

Zu den Aufgaben des Hörfunkausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Beratung der Satzungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 5 (Wahlwerbesatzung) und Abs. 7 Satz 3 (Volksbegehren- und Volksentscheidwerbesatzung) und nach Art. 25 Abs. 8 BayMG (Einzelheiten der Beteiligung von Anbietern bei der Organisation von Hörfunkprogrammen) sowie der übereinstimmenden

Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Medienstaatsvertrag, soweit hiervon Hörfunkprogramme betroffen sind (z.B. Gewinnspielsatzung, Werberichtlinien Hörfunk),

2. die Beratung der Genehmigung von Hörfunkangeboten einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. die Beratung allgemeiner Fragen der Beobachtung und Auswertungen der Hörfunkprogramme,
4. die Beratung von Werbefragen im Hörfunkbereich,
5. die Beratung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung des Medienstaatsvertrags im Hörfunkbereich,
6. die Beratung der Fragen der Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Hörfunkbereich (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayMG),
7. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
8. die Beratung von Fragen bei der Vergabe von Mitteln zur Förderung der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen,
9. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen,
10. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Hörfunkangeboten,
11. die Genehmigung von dauerhaften Programmänderungen, bei denen das bestehende Programmformat lediglich weiterentwickelt wird und das Programmschema in den wesentlichen Grundzügen unverändert bleibt.

§ 11

Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss)

Zu den Aufgaben des Fernsehausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Beratung der Satzungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 5 (Wahlwerbesatzung) und Abs. 7 Satz 3 (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung), Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Fernsehfensterwerbesatzung), Art. 23 Abs. 2 Satz 4 (Programmausschuss-Satzung) und Abs. 12 (Fördersatzung), Art. 25 Abs. 8 (Einzelheiten der Beteiligung von Anbietern bei der Organisation von Fernsehprogrammen) und der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Medienstaatsvertrag, soweit hiervon Fernsehprogramme betroffen sind (z.B. Gewinnspielsatzung, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten, Programmbeiratsrichtlinie, Fernsehfensterrichtlinie, Werberichtlinien Fernsehen),
2. die Beratung der Genehmigung von Fernsehangeboten einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. die Beratung allgemeiner Fragen der Beobachtung und Auswertungen der Fernsehprogramme,
4. die Beratung von Werbefragen im Fernsehbereich,
5. die Beratung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung des Medienstaatsvertrags im Fernsehbereich,
6. die Beratung der Fragen der Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Fernsehbereich (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayMG),
7. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
8. die Beratung von Fragen der Förderung nach Art. 23 BayMG,

9. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen,
10. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Fernsehangeboten,
11. die Genehmigung von dauerhaften Programmänderungen, bei denen das bestehende Programmformat lediglich weiterentwickelt wird und das Programmschema in den wesentlichen Grundzügen unverändert bleibt.

§ 12

Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz- Ausschuss)

Zu den Aufgaben des Medienkompetenz-Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz,
2. die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen,
3. die Förderung von Medienkompetenzprojekten,
4. die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
5. die Beratung von Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen,
6. die Beratung von Jugendschutzfragen in Telemedien.

§ 13

Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)

Zu den Aufgaben des Digital-Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. allgemeine Fragen des technischen Konzepts für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayMG),

2. Fragen der Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und technischen Einrichtungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 10 BayMG),
3. Fragen der Zusammenarbeit bei der Satellitennutzung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 BayMG) und der Verbreitung von in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogrammen in anderen Ländern (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BayMG),
4. Fragen der Archivierung von Programmen privater Anbieter (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 BayMG),
5. Fragen der Digitalisierung der Verbreitungswege und der Medienkonvergenz,
6. Fragen des Betriebs von Plattformen und Intermediären (Suchmaschinen, soziale Netzwerke) einschließlich der Satzungen und Richtlinien nach § 88 MStV),
7. Fragen der Entwicklung neuartiger inhaltlicher Angebote, programm- begleitender Dienste und Applikationen für die digitalen Verbreitungswege,
8. Fragen der Netzpolitik, insbesondere mit Auswirkungen auf den Medienbereich,
9. Fragen der Entwicklung des Medienstandortes Bayern.

§ 14

Beschließender Ausschuss

Zu den Aufgaben des Beschließenden Ausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Genehmigung von Angeboten nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayMG während der Sommerpause des Medienrats (Hauptferienzeit) sowie die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Ausschuss gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG vom Medienrat übertragen worden sind,
2. die Beratung der Satzungen nach Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aufwandsentschädigungssatzung für

- Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats) und Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayMG (Einzelheiten der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Präsidenten,
4. die Wahlprüfung nach § 6 i. V. m. § 4 RMRatV sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien,
5. die Feststellung von Amtshindernissen (Inkompatibilitäten) nach § 24 sowie nach § 4 Abs. 2 VRS,
6. die Behandlung von Angelegenheiten, die nach parlamentarischem Brauch einem Ältestenrat zugewiesen sind.

§ 15

Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

(1) ¹Der Grundsatzausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands und elf weiteren Mitgliedern, der Hörfunkausschuss aus einem Mitglied des Vorstands und 18 weiteren Mitgliedern und der Fernsehausschuss aus einem Mitglied des Vorstands und 18 weiteren Mitgliedern. ²Der Medienkompetenz-Ausschuss und der Digital-Ausschuss bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, die vom Grundsatzausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, aus fünf Mitgliedern, die vom Hörfunkausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, sowie aus fünf Mitgliedern, die vom Fernsehausschuss aus dessen Mitte gewählt werden. ³Unbeschadet Absatz 3 besteht der Beschließende Ausschuss aus dem Vorstand des Medienrats sowie den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der ständigen Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. ⁴Dabei dürfen dem Beschließenden Ausschuss, dem Grundsatzausschuss, dem Digital-Ausschuss und dem Medienkompetenz-Ausschuss jeweils nicht mehr als vier und dem

Hörfunkausschuss sowie im Fernsehausschuss jeweils nicht mehr als sechs Mitglieder der Gruppe der vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter angehören.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied der Bestellung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl für jeden Ausschuss durchgeführt. ³Dabei können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. ⁴Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 an die Bewerber vergeben. ⁵Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenzahl. ⁶Beim Ausscheiden eines der weiteren Mitglieder findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁷Für die Bestimmung der Mitglieder des Medienkompetenz-Ausschusses und des Digital-Ausschusses gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter im Beschließenden Ausschuss, im Digital Ausschuss oder im Medienkompetenz-Ausschuss die Höchstanzahl nach Absatz 1 Satz 4, wählt der Medienrat aus ihrem Kreis in geheimer schriftlicher Wahl die zulässige Anzahl an Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 3 bis 5 aus. ²Die als Folge des Auswahlverfahrens unbesetzten Ausschusssitze werden,

1. für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands des Medienrats ausgeschieden ist, durch Wahlakt des Medienrats,

2. in allen übrigen Fällen durch Wahlakt des Ausschusses, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört,

unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 nachbesetzt.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats können nur je einem ständigen Ausschuss angehören. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt; eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Medienkompetenz-Ausschuss und im Digital-Ausschuss ist unzulässig. ³Die Wünsche der Medienratsmitglieder auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Ausschuss sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Außer im Beschließenden Ausschuss ist Stellvertretung im Ausschuss durch ein anderes Mitglied des Medienrats unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zulässig.

§ 16

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(2) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. ²Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses können nicht gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines anderen Ausschusses sein. ³§ 19 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zur Sache zu stellen; zu den Sitzungen sind sie entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 zu laden. ²Dasselbe gilt für den Präsidenten und seinen Stellvertreter (Geschäftsführer).

(4) ¹Sonstige Mitglieder des Medienrats können in der Sitzung eines Ausschusses,

dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Satz 1 gilt nicht für den Beschließenden Ausschuss.

(5) ¹Die Ausschussvorsitzenden oder ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichten dem Medienrat über die Beratung. ²Ist anstelle des Medienrats der Beschließende Ausschuss (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4) zuständig, wird dort berichtet; im Beschließenden Ausschuss kann nur eines seiner Mitglieder Berichtserstatter sein. ³Die Beschlüsse der Ausschüsse stellen nur Empfehlungen an den Medienrat dar; dies gilt nicht für Beschlüsse des Hörfunkausschusses gemäß § 10 Nr. 10 und 11, des Fernsehausschusses gemäß § 11 Nr. 10 und 11 und des Beschließenden Ausschusses gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 oder Entscheidungen in sonst auf Grund von Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten. ⁴Über die Entscheidungen der Ausschüsse aufgrund übertragener Befugnisse ist der Medienrat in seiner darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.

(6) Sind für eine Aufgabe mehrere beratende Ausschüsse zuständig, so können gemeinsame Sitzungen stattfinden.

(7) ¹Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen. ²Die mit der Sitzungsleitung abgestimmte Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnis der Sitzung wird im Internet-auftritt der Landeszentrale veröffentlicht.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 1 Abs. 1 und 2, §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, §§ 5 und 27 für die Ausschüsse sinngemäß; § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es des schriftlichen Antrags von wenigstens einem Drittel der Ausschussmitglieder bedarf, und § 6 mit der Maßgabe, dass ein gemäß Abs. 3 Satz 4 ausgeschlossenes Mitglied bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein darf.

Dritter Abschnitt Vorstand des Medienrats

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so handelt sein Stellvertreter; ist auch er verhindert, der Schriftführer.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Medienrat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, dem jeweils zuständigen Ausschuss Vorschläge zur Beratung vorzulegen.

(5) ¹Ist zwischen Ausschüssen des Medienrats streitig, welcher Ausschuss für die betreffende Angelegenheit zuständig ist, entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Entscheidung kann der Medienrat ange-rufen werden, der endgültig entscheidet. ³Dasselbe gilt, wenn eine Aufgabe zu beraten ist, für die nach dieser Geschäftsordnung kein Ausschuss zu-ständig ist.

(6) Der Vorstand kann kurzfristig – auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist – durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Vierter Abschnitt
Beschwerden und Eingaben

§ 18
Behandlung von Beschwerden
und Eingaben

(1) ¹Dem Medienrat unmittelbar zugehende Beschwerden und Eingaben werden dem Präsidenten zugeleitet. ²Beschwerdeführenden ist die Abgabe an den Präsidenten mitzuteilen. ³Bei Beschwerden nach Art. 17 BayMG ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen die Antwort des Präsidenten erhoben werden können, die dem Medienrat vorzulegen sind.

(2) ¹Machen Beschwerdeführende im Fall von Absatz 1 Satz 3 gegen die Antwort des Präsidenten Einwendungen geltend und trägt der Präsident diesen nicht Rechnung, so unterrichtet der Präsident den Vorsitzenden des Medienrats. ²Der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit der Stellungnahme des Präsidenten an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses weiter. ³Der Ausschussvorsitzende bestimmt je ein Ausschussmitglied für die Berichterstattung und die Mitberichterstattung im Ausschuss. ⁴Der Ausschuss beschließt, wer im Medienrat über die Beschwerde berichtet.

(3) Beschwerden werden vom Medienrat in folgender Weise erledigt:

- a) Sie werden aufgrund der Erklärung des Präsidenten oder aus anderen Gründen für erledigt erklärt,
- b) dem Präsidenten zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme zugeleitet,
- c) es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

(4) Beschwerdeführenden ist grundsätzlich eine Antwort zu erteilen.

Fünfter Abschnitt
Wahlen, Zustimmung und Ernennung

§ 19
Wahl des Vorstands

(1) Der Medienrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in jeweils der ersten Sitzung je ein Mitglied als Vorsitzenden, als stellvertretenden Vorsitzenden und als Schriftführer.

(2) ¹Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft der Präsident ein. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied des Medienrats, ist es hierzu nicht bereit, das nächstälteste Mitglied des Medienrats. ³Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied des Medienrats in der Sitzung eingebracht werden.

(3) ¹Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Kommt die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, ist ein neuer Termin für die Durchführung der Stichwahl anzusetzen. ⁵In dem neuen Wahltermin genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der schriftlichen Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen wurde.

(4) ¹Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmzettel mit den Namen von nicht vorgeschlagenen Personen oder nicht wählbaren (dem Medienrat nicht angehörenden) Personen sind ungültig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus oder legt es sein Amt nieder, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

§ 20 Wahl des Präsidenten

(1) ¹Der Vorsitzende fordert die Mitglieder des Medienrats spätestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten auf, innerhalb von vier Wochen Vorschläge für die Wahl des Präsidenten einzubringen. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf weiteren Mitgliedern unterstützt werden.

(2) ¹Der Vorsitzende teilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die gültigen Wahlvorschläge und den Termin der Sitzung mit, in der die Wahl des Präsidenten erfolgen soll. ²Diese Sitzung kann frühestens drei Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 stattfinden.

(3) ¹In der Sitzung zur Wahl des Präsidenten verliest der Vorsitzende des Medienrats die schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrats. ²Anstelle der Verlesung kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats mündlich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vortragen. ³Über die Stellungnahme des Verwaltungsrats kann eine Aussprache stattfinden. ⁴Die Wahl des Präsidenten erfolgt sodann ohne Aussprache in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 3 und 4.

(4) ¹Die Amtsdauer des Präsidenten beginnt am Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ausscheiden des bisherigen Präsidenten aus dem Amt. ²Scheidet der Präsident vor dem Ende seiner Amtszeit aus oder legt er sein Amt nieder, so findet eine Neuwahl auf die Dauer von fünf Jahren statt.

§ 21 Wahl eines Interimspräsidenten

Für die Beauftragung einer Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des

Präsidenten nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 BayMG gelten § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Bestimmung des Geschäftsführers

¹Die Zustimmung des Medienrats zur Bestimmung des Geschäftsführers durch den Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 23 Ernennung des Mediendatenbeauftragten

(1) ¹Der Vorsitzende fordert den Präsidenten spätestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit des Mediendatenbeauftragten auf, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Ernennung eines geeigneten Mediendatenbeauftragten einzubringen. ²Zusätzlich weist er die Mitglieder des Medienrats schriftlich auf die Frist zur Einreichung von Vorschlägen hin. ³Die fachliche und persönliche Eignung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 5 BayMG ist für jeden Vorgeschlagenen ausführlich zu erläutern. ⁴Der Medienrat kann Nachweise verlangen.

(2) ¹Die Ernennung des Mediendatenbeauftragten erfolgt in offener Abstimmung (Akklamation), wenn kein Mitglied des Medienrats der Ernennung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt. ³Von mehreren Vorgeschlagenen ist der Bewerber ernannt, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen. ⁴§19 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt
**Amtshindernisse, Abberufung
des Präsidenten**

**§ 24
Amtshindernisse**

(1) ¹Ein in den Medienrat entsandter Vertreter kann sein Amt nicht antreten, wenn er dem Medienrat nach Art. 10 Abs. 4 oder Abs. 8 Satz 1 BayMG nicht angehören darf. ²Ein Mitglied darf dem Medienrat von Gesetzes wegen nicht länger angehören, wenn nachträglich eine Inkompatibilität nach Art. 10 Abs. 4 BayMG eingetreten ist.

(2) In Zweifelsfällen stellt der Beschließende Ausschuss auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds des Medienrats fest, dass ein Mitglied dem Medienrat nicht oder nicht länger angehören darf.

**§ 25
Abberufung des Präsidenten**

(1) ¹Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 3 BayMG ist zu begründen. ²Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Medienrats unterstützt werden. ³Im Falle des Eintretens eines Amtshindernisses ist ein Antrag eines Mitglieds des Medienrats ausreichend.

(2) ¹Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ³Über den Antrag wird geheim abgestimmt.

Siebter Abschnitt
**Genehmigung durch den Präsidenten
und Anfragen aus dem Medienrat**

**§ 26
Genehmigung durch den Präsidenten**

(1) Der Präsident erteilt

1. Genehmigungen für Veranstaltungs- oder Einrichtungsfunk nach Art. 26 Abs. 5 BayMG,
2. Übergangsgenehmigungen von bis zu sechs Monaten Dauer sowie
3. Genehmigungen für zeitlich befristete Programmänderungen, über die der zuständige Programmausschuss nachträglich zu informieren ist.

(2) Über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ist dem Medienrat zu berichten.

**§ 27
Anfragen aus dem Medienrat**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Informationsstandes des Medienrats leitet der Präsident Antworten auf Anfragen einzelner Mitglieder des Medienrats, die keine persönlichen Verhältnisse und nicht lediglich individuelle Interessen des Fragestellers betreffen, allen Mitgliedern des Medienrats zu.

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

**§ 28
Rücknahme einer
Befugnisübertragung**

Soweit der Medienrat im Rahmen dieser Geschäftsordnung Befugnisse gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG übertragen hat, kann er die Befugnisübertragung jederzeit mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder widerrufen.

§ 29
Abweichungen im Einzelfall

(1) Der Medienrat kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 30
Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2017 in Kraft.